



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Herrn
Róbert Bozidarevic

Geschäftszeichen 000.257.003-00028
Bearbeiter Bürgerbüro
Durchwahl 0611/368-2368
Datum 16.05.2019

Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)
hier: Anspruch auf Informationszugang

Ihre Anfrage zu den Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

über die gemeinnützige Plattform „Frag den Staat“ haben Sie mittels E-Mail am 20. April 2019 einen Antrag auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG gestellt. Sie erbitten Zugang zu den Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher.

Konkret verlangen Sie die Herausgabe von Prüfungsunterlagen. Der Anspruch auf Informationszugang nach §§ 80 ff. HDSIG besteht nur im gesetzlichen Rahmen. § 81 HDSIG legt den Anwendungsbereich des Informationszugangsanspruches fest und begrenzt dabei auch den Anspruch auf Auskunft in spezifischen Bereichen öffentlicher Aufgabenerfüllung, bei denen generell vorrangige öffentliche oder private Belange einer Auskunftsgewährung entgegenstehen. Tätigkeit bei Prüfungen und Leistungsbeurteilungen unterfallen dabei der gesetzlichen Bereichsausnahme nach § 81 Abs. 1 Nr. 6 HDSIG, sodass diese vom Informationsanspruch ausgenommen sind. Ihr Antrag ist daher abzulehnen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es für die Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, die personenbezogenen Daten zu Ihrer Person zu verarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Verfahrens nach §§ 80 ff. HDSIG nur

und ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung des Antrags, zu dem die Daten übermittelt wurden, verarbeitet. Die Daten werden bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung gespeichert und nur für die Bearbeitung Ihres Anliegens von den fachlich zuständigen Personen verwendet. Sie haben ausdrücklich erklärt, dass Sie nicht einverstanden sind, dass Ihre mitgeteilten Daten zu Ihrer Person an Dritte weitergeleitet werden. Eine Datenweiterleitung – über die o. g. Speicherung bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung hinausgehend – ist zur Bearbeitung Ihres Antrags auch nicht erforderlich.

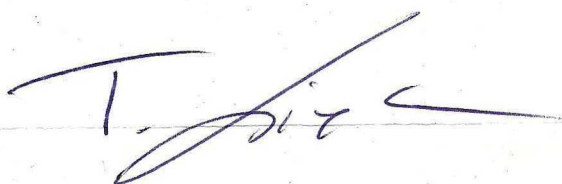
Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie in den Datenschutzhinweisen des Hessischen Kultusministeriums (<https://kultusministerium.hessen.de/datenschutz-hinweise-hessisches-kultusministerium>).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium, und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben werden. Der vorliegende Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'T. J. ...', written over a horizontal line.

Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums